

# RS Vwgh 2001/11/28 2001/13/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2001

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §71 Abs1 Z1;

## **Rechtssatz**

Für die richtige Beachtung der Rechtsmittelfrist ist grundsätzlich immer der Parteienvertreter selbst verantwortlich, der die Frist festzusetzen, ihre Vormerkung anzugeben und die richtige Eintragung im Kalender im Rahmen der ihm gegenüber seinen Angestellten gegebenen Aufsichtspflicht zu überwachen hat. Wird in einer Kanzlei eines Parteienvertreters die sofortige Überprüfung von Fristen und Terminen eingelangter Schriftstücke von einer - wenn auch verlässlichen und umsichtigen - Kanzleiangestellten vorgenommen, dann entspricht dies nicht der in der Judikatur geforderten Vorgangsweise eines Parteienvertreters und erlaubt es nicht mehr, auf Seiten des Parteienvertreters nur einen minderen Grad des Versehens, das der Partei zuzurechnen wäre, anzunehmen. Ein Parteienvertreter, der sich aus welchen Gründen immer völlig auf die Richtigkeit der Fristvormerkungen von Angestellten verlässt, tut dies auf die Gefahr, dass das als eine ausschließende und der von ihm vertretenen Partei zuzurechnende Verschulden qualifiziert wird.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130224.X01

## **Im RIS seit**

03.04.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

26.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>